Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Spielautomatengesetzes

Das NÖ Spielautomatengesetz, LGBl. 7071, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Landesregierung hat vor Erteilung einer Bewilligung das Gutachten eines Beirates zu der Frage einzuholen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung gegeben sind.

Dem Beirat gehören an:

- ein Vertreter des Landesschulrates,
- je zwei Vertreter des NÖ Jugendrates, der Interessensvertretung der NÖ Familien und des NÖ Seniorenbeirates,
- ein Vertreter der Wirtschaftskammer für Niederösterreich,
- ein Vertreter der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich,
- je ein Vertreter der Interessensvertretungen der Gemeinden gemäß
 § 96 der NÖ Gemeindeordnung 1973,
- ein Vertreter der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung für die Vollziehung dieses Gesetzes zuständigen Abteilung".